

ZBB 2014, 344

BGB §§ 242, 497 Abs. 3 Satz 3

Verwirkung des Rechts einer Bank auf Darlehensrückzahlung nicht allein wegen großem zeitlichen Abstand zwischen Rückforderung und Mahnverfahren

OLG Nürnberg, Urt. v. 28.07.2014 – 14 U 2180/13 (nicht rechtskräftig; LG Nürnberg-Fürth), ZIP 2014, 1576

Leitsätze des Gerichts:

1. Verlangt eine Bank die Rückzahlung eines gekündigten Verbraucherdarlehens, geben die schlichten Rollen der Parteien für sich genommen keinen Anlass, unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Schuldners die Anforderungen an die Annahme einer Verwirkung abzusenken.
2. Auch während der langjährigen Hemmung der Verjährung gem. § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB kann die Bank ihren Rückzahlungsanspruch nicht allein dadurch verwirken, dass sie den über die Aufrechterhaltung der Forderung informierten Schuldner später nicht erneut an seine Zahlungspflicht erinnert.